

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tuba Bozkurt (GRÜNE)

vom 25. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2023)

zum Thema:

Geldwäscheprävention am Limit – hier belehrt die Senatorin noch selbst. Wer ist hier der Sherif?!

und **Antwort** vom 11. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16530

vom 25. August 2023

über

Geldwäscheprävention am Limit – hier belehrt die Senatorin noch selbst. Wer ist hier der Sherif?!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Am Freitag, den 18. August 2023, trug sich Medienberichten zufolge ein „großer Verbund-Einsatz“ von Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Ordnungsamt Neukölln und Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe zu.

1. Was war der Anlass dieses „großen Verbund-Einsatzes“?

Zu 1.: Die Berliner Ordnungsbehörden (u.a. Polizei, Ordnungs- und Finanzämter) führen u.a. im Rahmen der allgemeinen Gewerbeüberwachung seit vielen Jahren konzertierte Kontrollen durch. Dabei führen mehrere Behörden/Dienststellen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit Kontrollmaßnahmen durch. Die Polizei Berlin ist für die allgemeine Gewerbeüberwachung zuständig und ermöglicht die notwendigen Rahmenbedingungen, was speziell bei unübersichtlichen Lagen oder großen Gewerbeobjekten bedeutsam ist. Je nach inhaltlichem Schwerpunkt beteiligen sich an solchen Begehungen verschiedene Behörden, so etwa die Finanzbehörden, unterschiedliche Senatsverwaltungen, die bezirklichen Ordnungsämter und ggf. weitere bezirkliche Dienststellen. In vielen Fällen sind auch Mitarbeitende der Zollverwaltung beteiligt. Die Begehung am 18.08.2023 erfolgte

schwerpunktmäßig im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem Geldwäschegesetz (GwG), der bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) angesiedelten Geldwäscheprävention/Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor. Die Mitarbeitenden der Geldwäscheprävention führen Kontrollen selbständig, auch unangekündigt, ggf. zusammen mit Mitarbeitenden der genannten Behörden durch.

2. Welche Einsatzregionen wurden ausgewählt und nach welchen Kriterien? Bitte um schlüssige Darlegung.

Zu 2.: Die Geldwäscheaufsicht erfolgt stadtweit und ist nicht auf eine „Einsatzregion“ beschränkt. Am 18. August 2023 wurde gezielt die Verpflichtetengruppe der Güterhändler im Sinne des GwG überprüft. Aus organisatorischen Gründen erfolgen konzertierte Kontrollmaßnahmen häufig unter Rücksichtnahme auf die Zuständigkeitsbereiche und zeitlichen Kapazitäten der jeweiligen Polizeiabschnitte. In diesem Jahr fanden gemeinsame Kontrollen u.a. in Mitte, Spandau und Tempelhof-Schöneberg statt.

3. Welche Gewerbebetriebe welcher Branchen wurden jeweils an welchen Einsatzorten ausgewählt?

Zu 3.: Die Auswahl von Branchen/Sektoren erfolgt nach der Risikoeinschätzung der Aufsichtsbehörde. Diese orientiert sich an Vorgaben und Typologien der Financial Action Task Force (FATF), der EU-Kommission und an den Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse. Ausgewählt für eine mögliche Begehung wurden im Vorfeld bargeldintensive Branchen wie der Großhandel mit Lebensmitteln und Getränken, der KFZ-Handel und der Einzelhandel mit Schmuck und Edelmetallen. Ob diese Unternehmen selbständig oder im Verbund kontrolliert werden, hängt teilweise von der Größe oder Beschaffenheit des Gewerbeobjektes ab. Entscheidend ist, dass die Mitarbeitenden die Begehungen jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tatsächlich durchführen können.

4. Welche Risikoeinschätzung lag diesen Kontrollen zugrunde?

Zu 4.: Ein hohes Transaktionsrisiko mit Bargeldmitteln ist branchenimmanent im Güterhandel. Die Verwendung von Bargeld ermöglicht es Dritten, anonym mit Gewerbetreibenden zu agieren und birgt das Risiko inkriminierte Gelder in den Berliner Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Deshalb haben Gewerbetreibende Sorgfalt walten zu lassen, sofern sie hohe Bargeldbeträge entgegennehmen oder herausgeben. Weitere Risikoszenarien beinhaltet der grenzüberschreitende Warenverkehr.

5. Inwieweit gewährleisten die beteiligten Stellen, dass ein Einsatz nicht zu einer stigmatisierenden Vorverurteilung durch solche Großeinsätze führt? Handelt es sich bei Planung, Vorbereitung und Durchführung nach Ansicht des Senats um ein relevantes Kriterium? Warum (nicht)?

Zu 5.: Dass Berliner Unternehmen sich davor schützen, von Dritten zum Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden, ist das erklärte Ziel der Geldwäscheprävention.

Hierauf wurde und wird in der Kommunikation mit den verpflichteten Unternehmen und der Presse besonderes Augenmerk gelegt. Die Geldwäscheaufsicht ist dabei berufsweit und branchenübergreifend tätig. Gleiches gilt für die Kontrollen durch Finanzbehörden und den Zoll. Eine Kontrolle in diesem Rahmen ist nicht stigmatisierend.

6. Welche Feststellungen (Anzahl und Art) konnten in Bezug auf Geldwäsche getroffen werden? In wie vielen Fällen wurde ein Bußgeld- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wurden Beweise im Rahmen eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens gesichert?

Zu 6.: Alle Maßnahmen waren Verwaltungsverfahren. Feststellungen im Hinblick auf den Straftatbestand der Geldwäsche müssen an die Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) gemeldet werden. Die Übermittlung und Auswertung von Unterlagen dauert derzeit an, so dass über Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Meldungen an die FIU noch keine Auskunft gegeben werden kann.

7. Welche Feststellungen (Art und Anzahl) anderer Felder der Gewerbeüberwachung konnten bei der Gelegenheit dieser Kontrolle getroffen werden? In wie vielen Fällen wurde ein Bußgeld- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wurden Beweise im Rahmen eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens gesichert?

Zu 7.: Bei den Begehungen konnten u.a. die folgenden mutmaßlichen Verstöße aus dem Bereich gewerbebezogener Rechtsgebiete ermittelt werden:

Bei einem Unternehmen ein Verstoß gegen § 404 SGB III.

Bei drei Unternehmen Verstöße gegen das Geldwäschegesetz.

Bei einem Unternehmen ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung.

Die Einleitung von Bußgeldverfahren liegt im Ermessen der jeweiligen Verwaltungsbehörde. Beweise im Rahmen bereits laufender Ermittlungsverfahrens wurden nicht gesichert.

8. Wie viele dieser Feststellungen zu 6. und 7. sind der Organisierten Kriminalität zuzuordnen?

Zu 8.: Diese Frage lässt sich derzeit nicht beantworten. Insoweit dauern die Ermittlungen an. Ob und wann es insoweit zu Erkenntnissen kommt, kann derzeit nicht gesagt werden.

9. Wie viel Personal – aufgliedert jeweils nach Behörden (auch der Senatsverwaltungen) – war an dem Einsatz beteiligt und im dessen Rahmen jeweils mit welchen Aufgaben betraut?

Zu 9.: SenWiEnBe: 10 Mitarbeitende, die die Einhaltung der Bestimmungen des GwG überprüften. Hinzu kamen zwei Mitarbeitende der Pressestelle.

Finanzämter: 3 Mitarbeitende, welche die Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen überprüften.

Hauptzollamt Berlin/Brandenburg: 5 Mitarbeitende, welche die Einhaltung von Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts überprüften.

Polizei: 85 Mitarbeitende, welche Amts- und Vollzugshilfe leisteten sowie Verkehrskontrollen vornahmen.

Bezirksamt Neukölln, Ordnungsamt: 8 Mitarbeitende, welche die Einhaltung von Bestimmungen des Straßenrechts sowie Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb eines Gewerbes überprüften.

10. Auf welche Datenbanken wurde im Rahmen des Einsatzes zugegriffen, welcherart aus Anlass des Einsatzes erhobenen Daten wurden in welcher Datenbank gespeichert?

Zu 10.: Zur Einsatzvorbereitung wurden Daten aus dem Gewerberegister, dem Handelsregister und der Datenbank ORBIS erhoben. Die Erkenntnisse aus den Kontrollen werden von den beteiligten Behörden jeweils eigenständig erhoben und verwertet. Eine besondere Datenbank für Verbundeinsätze gibt es nicht, auch keine gemeinsame Datenverarbeitung. Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der spezialgesetzlichen Regelungen.

11. Nach Pressedarstellungen hat die Senatorin im Rahmen der Maßnahme Belehrungsbögen zur Meldepflicht an Gewerbetreibende verteilt. Welche besonderen Rechtsfolgen werden an die Belehrung durch die Senatorin geknüpft?

Zu 11.: Die Senatorin hat im Rahmen ihrer Einsatzbegleitung mehrfach Gewerbetreibende, die sich an die Senatorin gewandt hatten, über die Ziele der Geldwäscheprävention aufgeklärt und sie für die gesellschaftliche Bedeutung der Gefahren der Geldwäsche sensibilisiert. Eine Belehrung durch die Senatorin erfolgte nicht. Während des Einsatzes wurden die befragten Personen über ihre Mitwirkungspflichten und ihre Schweigerechte durch die Mitarbeitenden der Geldwäschaufsicht aufgeklärt. Zu ihren Rechten und Pflichten erhielten sie ebenfalls eine schriftliche Information.

12. Inwieweit besteht für solche Einsätze regelmäßig ein dienstlicher Geheimhaltungsgrad? Wenn ja: Welcher Geheimhaltungsgrad wurde für diese Maßnahme verfügt?

Zu 12.: Die Vorbereitung von Begehungen ist nicht öffentlich. Details polizeilicher Begleitmaßnahmen sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

13. Welche Medien wurden für die Begleitung des Einsatzes ausgewählt, durch welche Stelle und nach welchen Kriterien? Wie erfolgte die Vorabinformation?

Zu 13.: Zur medialen Begleitung des Verbundeinsatzes war die Zahl der Teilnehmenden durch Vorgaben der Polizei, die Sensibilität des Einsatzes und vorhandene Beförderungsmöglichkeiten begrenzt. Gemäß den Empfehlungen der Einsatzleitung der Polizei wurden von der Pressestelle der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe daher vier Medien/Journalistinnen und Journalisten mit Redaktion in Berlin direkt angesprochen und die Möglichkeit zur Berichterstattung angeboten. Die Berichterstattung über einen solchen Verbundeinsatz zählt zur Präventionsarbeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Gewerbetreibende in Berlin werden so auch mit Hilfe der Presse noch einmal gesondert über ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz informiert. Die vier Medien, die zusammen eine breite Anzahl von Berlinerinnen und Berlinern erreichen, waren Der Tagesspiegel, rbb, B.Z. und Die Welt. Durch Auswahl dieser Medien waren sowohl Berliner wie auch überregionale Zeitungen, öffentlich-rechtliche und private Medien bedacht. Die direkte Ansprache wurde gewählt, um Vertraulichkeit im Vorfeld des Einsatzes sicherzustellen.

14. Klassifiziert der Senat den fraglichen Einsatz von Polizei und Ordnungsbehörden als präventives exekutives Handeln oder als Maßnahme der Strafverfolgung?

Zu 14.: Am 18. August 2023 wurden im Wesentlichen steuerrechtliche und geldwäscherechtliche Begehungen durchgeführt. Es handelt sich insoweit um Verfahren des Verwaltungsrechts. Mitarbeitende der Zollverwaltung führten daneben eigenständig Verfahren im Rahmen der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle führte die Polizei auch Überprüfungen im Rahmen ihrer straßenverkehrsrechtlichen Befugnisse durch.

15. Was tut der Senat, um die Geldwäscheprävention kurzfristig personell zu stärken und eine gleichmäßige Kontrolle aller Risikofelder/-branchen zu gewährleisten?

Zu 15.: Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 konnte eine Verstärkung senatsseitig vereinbart werden. Kurzfristig ist für eine Übergangszeit eine Nachwuchskraft des gehobenen Dienstes angefordert worden. Ebenso wird die befristete Einstellung einer Werkstudierenden vorbereitet.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GWG erfolgt gemäß § 3 a GWG risikobasiert. Das heißt, Verpflichtete stehen im Fokus der Aufsichtsbehörde, bei denen angenommen werden muss, dass das Risiko zum Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden, höher eingestuft wird als bei anderen.

16. Wann wird der Senat die durch die letzte Deutschlandprüfung der internationalen Geldwäsche-Task-Force FATF festgestellten Risiken abgestellt und auch die übrigen bei der Auswertung definierten organisatorischen Verbesserungen vorgenommen haben?

Zu 16.: Die in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe angesiedelte Geldwäscheprävention/Aufsicht befindet sich im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit im engen Kontakt mit anderen für Geldwäscheprävention/Aufsicht und die Verfolgung von

Geldwäsche zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene und fallbezogen auch mit Behörden im europäischen Ausland. Ziele sind eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeit sowie eine immer engere Vernetzung und Zusammenarbeit. Für eine verbesserte Geldwäscheprävention wie auch eine verbesserte Geldwäschebekämpfung sind gesetzliche Bestimmungen zu schärfen und auskömmliche Ressourcen bereitzustellen. Der Senat verfolgt diese Ziele seit Jahren. Die Ergebnisse der FATF Deutschlandprüfung sind ein Ansporn für weitere Anstrengungen.

17. Wie schätzt der Senat den Erfüllungsgrad des Landes in Bezug auf die verschärften bzw. sich aktuell verschärfenden EU-Regeln für die Geldwäscheprävention ein?

Zu 17.: Geldwäscheprävention und Aufsicht sind integraler Bestandteil der Senatspolitik. Eine funktionierende Wirtschaft braucht gerade im Interesse von kleinen und mittleren Gewerbetreibenden gute Regeln, die für alle Wirtschaftsteilnehmenden gelten. Die Einhaltung dieser Regeln muss auch überprüft werden. Die von der EU geplanten Neuerungen stellen die bisher umfassendste Reform der Geldwäscheprävention dar. Die geplanten Änderungen auf EU Ebene befinden sich derzeit in der sog. Trilogphase. In dieser erarbeiten Vertretende des Europäischen Rats, der Kommission und des Europäischen Parlaments letzte Einzelheiten der geplanten Neuerungen. Der Senat ist an diesen Gesprächen nicht beteiligt und kann derzeit keinerlei Einschätzungen darüber abgeben, ob und inwieweit die vorgesehenen Änderungen auf EU-Ebene Auswirkungen auf die Berliner Wirtschaft und/oder die Tätigkeit der Geldwäscheprävention/Geldwäscheaufsicht haben.

Berlin, den 11. September 2023

In Vertretung

Michael B i e l

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe